

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Festsetzung der Grundsteuer A, B, B-Ersatzbemessung und Hundesteuer für die Gemeinde Löwenberger Land für das Veranlagungsjahr 2012**

Für alle steuerpflichtigen Objekte, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz (KAG) Brbg i.V.m. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) in der derzeit geltenden Fassung, die Grundsteuer A und B sowie B-Ersatzbemessung für das Veranlagungsjahr 2012 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Fälligkeitstermine für die Vierteljahreszahler lauten

**15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.**

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die den Ausgleich der jeweils fälligen Beträge einmal jährlich vornehmen, ist der Fälligkeitstermin auf den 01. Juli oder 15. August des Jahres bestimmt.

Im Falle einer Änderung der Grundsteuerhebesätze bzw. einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen, werden gem. § 9 Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) i. V. m. § 175 Abgabenordnung (AO), neue Bescheide erstellt und bekanntgegeben. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Veranlagungsbescheid zugegangen. Für die Festsetzung der Hundesteuer gilt die gleiche Verfahrensweise.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Löwenberger Land, Der Bürgermeister, Alte Schulstraße 5  
16775 Löwenberger Land

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Löwenberg, den 13.12.2011

Reinke  
Kämmerer